

BGer 8C_321/2017 vom 21. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_321_2017

FR: TF 8C_321/2017 du 21 juin 2017

IT: TF 8C_321/2017 del 21 giugno 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_321/2017

Urteil vom 21. Juni 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 8. Mai 2017.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 10. Mai 2017 gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 10. Mai 2017 A._____ ausgehändigten Nichteintretensentscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 8. Mai 2017,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 11. Mai 2017 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die von A._____ am 11. Mai und 17. Juni 2017 eingereichten Eingaben,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen ist (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 246 f.),

dass der Beschwerdeführer in keiner seiner Eingaben auf die von der Vorinstanz dargelegten Nichteintretensgründe (fehlende Verbesserung der weder eine Darstellung des Sachverhalts noch hinreichend konkrete Rechtsbegehren umfassenden Beschwerdeschrift innert mit Androhung des Nichteintretens angesetzter Nachfrist) eingeht,

dass dergestalt offensichtlich keine sachbezogene Beschwerde vorliegt; lediglich auf die Lebensumstände zu verweisen, reicht nicht aus,

dass abgesehen davon die letzte Eingabe vom 17. Juni 2017 ohnehin nicht mehr innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 9. Juni 2017 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist, insoweit erst gar keine Berücksichtigung mehr finden dürfte,

dass dies zu einem Nichteintreten auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 21. Juni 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.